

die Talauenlandschaft des heutigen Mains an. Das Gebiet charakterisieren Reste verschiedener eiszeitlicher Flußterrassen, Aue- und Flugsanddünen über der grundwasserführenden Niederterrasse des Mains im Süden. Das Gebiet ist aus geologischen, floristischen, ornithologischen und aus Gründen der Erholung für die Bevölkerung in seiner naturnahen Gestalt zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet ist gleichzeitig eine Schutzzone für die einliegenden Naturschutzgebiete „Am Berger Hang“ und „Enkheimer Ried“. Durch die Lage in den Einzugs- und Trinkwasserschutzgebieten der Wassergewinnungsanlage erlangt das Gebiet aus hydrologischer Sicht Bedeutung für den Schutz des Naturgutes Wasser.

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
  2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportliche Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeuge;
  3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
  4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
  5. das Ansäen oder Anpflanzen von nicht heimischen Bäumen (z. B. Lebensbäumen, Blaufichten etc.) und Sträuchern;
  6. das Verändern der Wald-Feldgrenzen und die Änderung der Nutzung von Waldwiesen sowie Kahlhiebe über 0,5 ha Größe;
  7. die Anlage von Gärten sowie der Umbruch von Grün- und Brachland;
  8. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Aufstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigungen des Geländes;
  9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
  10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände sowie das Anzünden von offenem Feuer.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen zu land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wartung und Behebung von Störungen an Versorgungsleitungen;
2. die Einfriedung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen;
4. die Tätigkeiten und Maßnahmen zum Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen.

## § 5

Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen sind zuständige Behörden die unteren Naturschutzbehörden in Frankfurt am Main und im Main-Kinzig-Kreis entsprechend ihren Zuständigkeitsbereichen.

## § 6

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Feuchtgebiete, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Rohr- und Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. nicht heimische Bäume oder Sträucher ansät oder anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. die Wald-Feldgrenze verändert, die Nutzung von Waldwiesen ändert oder Kahlhiebe über 0,5 ha vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. Gärten anlegt oder Grün- oder Brachland umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks aufstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 1 Nr. 10).

## § 8

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bergen-Enkheim und Bischofsheim (Berger-Bischofsheimer Hang) im Landkreis Hanau vom 13. Februar 1956“ (StAnz. S. 175) wird aufgehoben.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2406

1196

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Das Kollenbruch als Teil des ehemaligen Altneckarbettes z. T. unmittelbar westlich von Groß-Gerau wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ besteht aus Flächen der Fluren 6, 8 und 9 Gemarkung Groß-Gerau, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 26,73 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen Ausschnittes einer verlandeten Altneckarschleife des Groß-Gerauer Sandes innerhalb des Naturraumes Hessische Rheinebene mit den für diese Feuchtgebiete typischen bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Bindeglied zu weiteren wertvollen Landschaftsteilen innerhalb dieses Naturraumes.

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6016 - Groß-Gerau

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

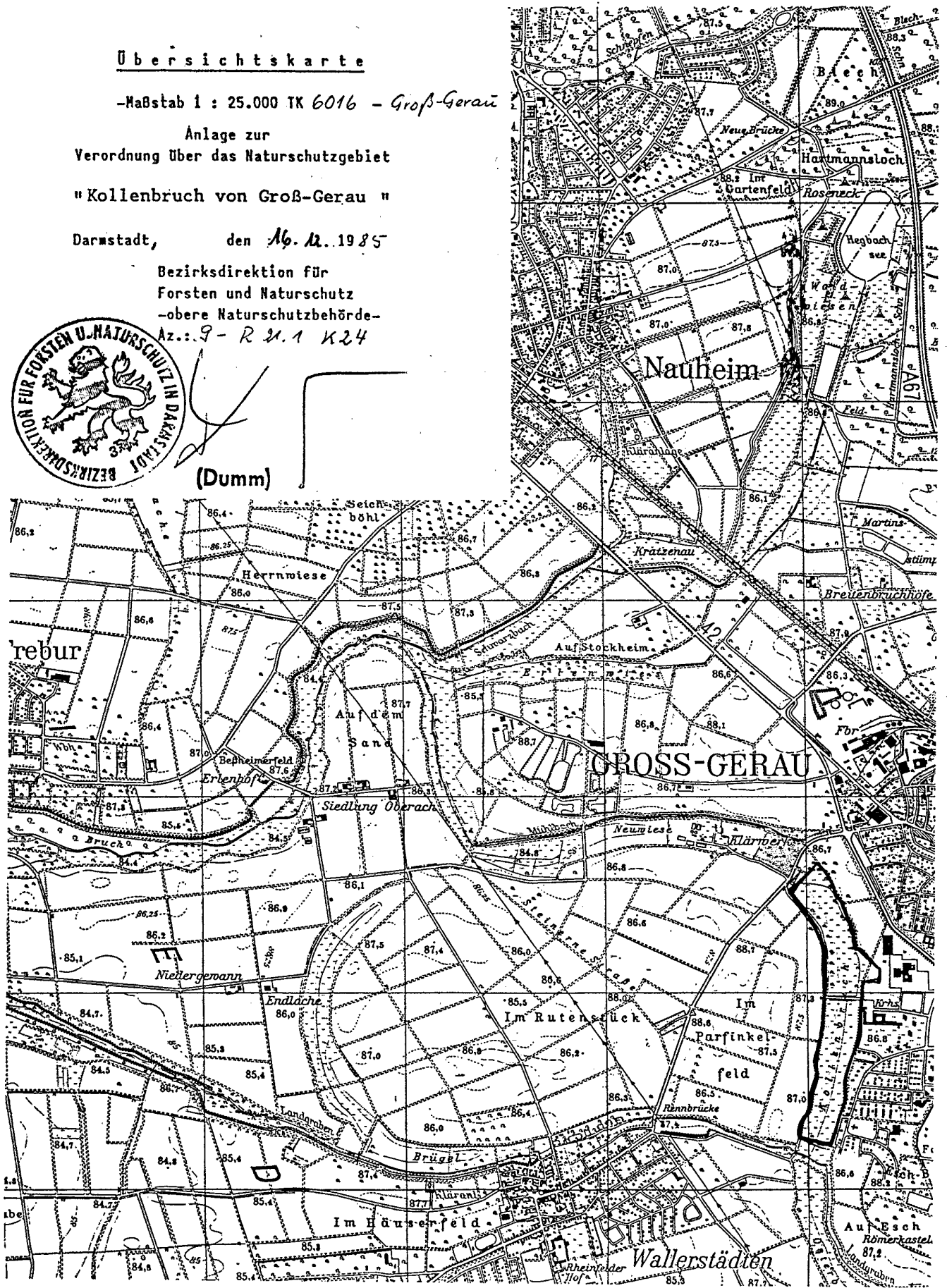
"Kollenbruch von Groß-Gerau"

Darmstadt, den 16. 12. 1985

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
-obere Naturschutzbehörde-  
Az.: 9 - R 21.1 K24



(Dumm)



## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden läßt;
15. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung als Grünland mit den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Wildkaninchen und Fuchs in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar sowie auf Fasan, jedoch keine Fallenjagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar, wobei nur abschnittsweise wechselseitig geräumt werden darf, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen vor dem 15. Juni mäht (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

## § 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 28. Februar 1985“ (StAnz. S. 538) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2408

1197

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“ vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 850), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die aufgelassene Kies- und Sandgrube nordwestlich von Viernheim sowie ihre unmittelbare Umgebung wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“ besteht aus den Flurstücken 375 bis 378 der Flur 18 in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 12,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orange-rieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung einer im Sukzessionsstadium befindlichen stillgelegten Kiesgrube und ihrer unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für zahlreiche, auch bestandsbedrohte Vogel- und Amphibienarten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

## Artikel 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 16. Dezember 1985 (StAnz. S. 2408) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

